

Verordnung über das EDV-Grundbuch

Änderung vom 23. Oktober 2007

GS 36.0328

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung 7. April 1998¹ über das EDV-Grundbuch wird wie folgt geändert:

§ 6b Absätze 2 und 5

² Der Bereich Zivilrecht bewilligt den Online-Zugriff auf die Daten des Grundbuchs. Die Bewilligungsdauer beträgt ein Jahr.

⁵ Der Bereich Zivilrecht überprüft, ob der Online-Datenbezug bestimmungsgemäss erfolgt ist. Er kann hierfür zulasten der Benutzerkreise externe Fachleute beiziehen. Bei Missbrauch kann der Online-Zugriff entzogen werden.

§ 10 Zuständigkeiten

¹ Der Bereich Zivilrecht ist zuständig für die Meldung von wesentlichen Änderungen des Systems zur Führung des EDV-Grundbuchs an das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht.

² Das Inspektorat der Bezirksschreibereien ist zuständig für den Erlass von ergänzenden Weisungen betreffend Führung des EDV-Grundbuchs.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2007 in Kraft.

Liestal, 23. Oktober 2007

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 33.257, SGS 211.61